



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

9. Jahrgang	Halle (Saale), den 17. Juli 2012	Nummer 7
-------------	----------------------------------	----------

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

##### 1. Verordnungen

- Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Beber von der Einmündung der Krummbeek (km 17+209) bis zur Mündung in die Ohre (km 0+000) 99
- Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Thyra von Stolberg (Harz) (km 18+154) bis Mündung in die Helme (km 0+000) 99

##### 2. Rundverfügungen

##### 3. Amtliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung Bezirksschornsteinfegermeister für den **Kehrbezirk Saalekreis Nr. 07** 100
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Verbandssatzung des Kommunalen Zweckverbandes „**Zweckverband Breitband Altmark**“ 100
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes 105
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Metallgießerei Gröningen GmbH, Friedrich-Hoffmann-Straße 1 aus 39397 Gröningen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen (Aluminium) mit einer Schmelzleistung von weniger als 20 Tonnen Aluminiumschrott je Tag in **39397 Gröningen, Landkreis Börde** 106

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Resource Recycling Industries GmbH in 39112 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Pyrolyseanlage zum Verschwelen kohlenstoffhaltiger Materialien mit einem maximalen Abfalleinsatz von 0,2 Tonnen pro Stunde in **39387 Oschersleben (Börde), Landkreis Börde** 106

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Octapharma GmbH in 40764 Langenfeld auf Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4, 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Liganden-Gel mit einer Kapazität von 3 Tonnen je Jahr in **06847 Dessau-Roßlau** 107

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Fegert - Recycling GmbH in 39124 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten in **39124 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg** 108

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Styron Deutschland GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung

<p>der Anlage zur Herstellung von 1,4 cis Polybutadienkautschuk in <b>06258 Schkopau, Saalekreis</b> 109</p> <p>· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Technosan Green Services GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Rohstoffaufbereitungsanlage in <b>06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld</b> 109</p> <p>· Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Technosan Green Services GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 16, 8a des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes zur wesentlichen Änderung einer Rohstoffaufbereitungsanlage in <b>06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld</b> 110</p> <p>· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag des Herrn Hermann Heukamp in 06449 Giersleben, OT Strummendorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen (Schweinemastanlage) mit 5.184 Mastschweineplätzen in <b>39418 Staßfurt, OT Neundorf (Anhalt), Salzlandkreis</b> 111</p> <p>· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Agrargenossenschaft Wormsdorf e. G. in 39365 Eisleben, OT Wormsdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen (Schweinezuchtanlage) mit 1.997 Sauenplätzen, 7.706 Ferkelaufzuchtplätzen und 120 Jungsauenplätzen in <b>39365 Eisleben, OT Wormsdorf, Landkreis Börde</b> 112</p> <p>· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Rothenschirmbacher Agrargenossenschaft e. G. in 06295 Lutherstadt Eisleben, OT Rothenschirmbach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage Halten von Rindern (Milchviehanlage) mit 612 Rinder- und 130 Kälberplätzen in <b>06295 Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Osterhausen, Landkreis Mansfeld-Südharz</b> 113</p>	<p>· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Agrargenossenschaft „Am Schnabel“ e. G. in 39649 Gardelegen, OT Miesterhorst auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Tierhaltungsanlage in <b>39649 Gardelegen, OT Miesterhorst, Altmarkkreis Salzwedel</b> 114</p> <p>· Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrargenossenschaft „Am Schnabel“ e. G. in 39649 Gardelegen, OT Miesterhorst auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Tierhaltungsanlage in <b>39649 Gardelegen, OT Miesterhorst, Altmarkkreis Salzwedel</b> 115</p> <p>· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ilse vom Pegel Ilseburg (km 37+414) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (km 8+639) 115</p> <p>· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Kabelske von der Landesgrenze Sachsen (km 13+048) bis zur Mündung in die Reide (km 0+000) 116</p> <p>· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei über die Regelung zur Berufsausbildung, Fachpraktiker/in Hauswirtschaft 116</p> <p>4. Verwaltungsvorschriften</p> <p>5. Stellenausschreibungen</p> <p>· Stellenausschreibungen des Landesverwaltungsamtes 119</p> <p><b>B. Untere Landesbehörden</b></p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</p> <p>2. Sonstiges</p> <p><b>C. Kommunale Gebietskörperschaften</b></p> <p>1. Landkreise</p> <p>2. Kreisfreie Städte</p> <p>3. Kreisangehörige Gemeinden</p>
---	---

**D. Sonstige Dienststellen**

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 12, zum Antrag nach § 4 BImSchG i. V. m. § 8 a BImSchG der Firma GTS Grube Teutschenthal Sicherungs GmbH & Co. KG, Straße der Einheit 9 in 06179 Teutschenthal für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die der Herstellung von pumpfähigen Versatzmaterialien aus überwiegend gefährlichen Abfällen zur Hohlraumsicherung dienen 120

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale – über eine straßenrechtliche Entscheidung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 18.06.2012 – H/233-31030/01/12** 120

**A. Landesverwaltungsamt**

**Verordnung  
des Landesverwaltungsamtes  
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes  
Beber von der Einmündung der Krummbeek  
(km 17+209) bis zur Mündung in die Ohre (km 0+000)**

**§ 1  
Überschwemmungsgebiet**

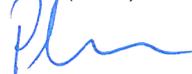
- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) wird das Überschwemmungsgebiet Beber in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt. Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Beber werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ<sub>100</sub>) überflutet werden.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet Beber von der Einmündung der Krummbeek (km 17+209) bis zur Mündung in die Ohre (km 0+000) verläuft innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Haldensleben, der Gemeinde Altenhausen (Verbandsgemeinde Flechtingen) und der Gemeinde Hohe Börde.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:  
  
Übersichtslageplan  
Maßstab 1: 40.000 (HQ<sub>100</sub>)  
  
Lageplan Blatt 1 bis 9  
Maßstab 1: 5.000 (HQ<sub>100</sub>).  
  
Diese 10 Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Börde sowie der Verbandsgemeinde Flechtingen, der Gemeinde Hohe Börde sowie der Stadt Haldensleben vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Börde - Umweltamt,  
Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt
2. Verbandsgemeinde Flechtingen,  
Lindenplatz 13/15, 39345 Flechtingen
3. Gemeinde Hohe Börde,  
Bördestr. 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben
4. Stadt Haldensleben,  
Markt 20 -22, 39340 Haldensleben

**§ 2  
Inkrafttreten, Aufhebung**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Beber (76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 10.07.2012



Pleye  
Präsident

Anlage:  
10 digitale Karten des Überschwemmungsgebietes

-----  
**Verordnung  
des Landesverwaltungsamtes  
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes  
Thyra von Stolberg (Harz) (km 18+154)  
bis Mündung in die Helme (km 0+000)**

**§ 1  
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) wird das Überschwemmungsgebiet Thyra in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt. Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Thyra werden die Flächen entlang des Flusslaufes

zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ<sub>100</sub>) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Thyra von Stolberg (Harz) (km 18+154) bis Mündung in die Helme (km 0+000) verläuft innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Einheitsgemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde „Goldene Aue“.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan  
Maßstab 1: 35.000 (HQ<sub>100</sub>)

Lageplan Blatt 1 bis 7  
Maßstab 1: 5.000 (HQ<sub>100</sub>).

Diese 8 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Mansfeld-Südharz sowie der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Mansfeld-Südharz,  
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22,  
06526 Sangerhausen
2. Einheitsgemeinde Südharz,  
Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz/ OT Roßla
3. Verbandsgemeinde „Goldene Aue“,  
Lange Straße 8, 06537 Kelbra.

## § 2 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Helme (76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 25.6.2012

Pleye  
Präsident

Anlage:  
8 digitale Karten des Überschwemmungsgebietes

-----

## Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Saalekreis Nr. 07

Für die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister wird der

**Kehrbezirk Saalekreis Nr. 07**

für eine Bestellung zum 1. Oktober 2012 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 10.07.2012 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lwva.sachsen-anhalt.de](http://www.lwva.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 17. August 2012** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

## Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Verbandssatzung des Kommunalen Zweckverbandes „Zweckverband Breitband Altmark“

Das Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde über den „Zweckverband Breitband Altmark“ gibt gemäß § 8 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) die Verbandssatzung und den entsprechenden Genehmigungsvermerk des Landesverwaltungsamtes wie folgt bekannt:

### Verbandssatzung „Zweckverband Breitband Altmark“

Aufgrund der §§ 1 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in Verbindung mit § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.08.2009 (GVBl. LSA S. 435) in den zurzeit geltenden Fassungen und des Beschlusses des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel vom 25.06.2012 sowie des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Stendal vom 31.05.2012 vereinbaren die vorstehend genannten Landkreise die folgende Verbandssatzung des „Zweckverbandes Breitband Altmark“:

### Präambel

Die Breitbandversorgung gehört im 21. Jh. zur Daseinsvorsorge, genauso wie die Versorgung mit Strom, Energie, Wasser und Telefon. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass in der Altmark die Breitbandversorgung von einem Marktversagen gekennzeichnet ist. Um einer weiteren Unterversorgung, vor allem mit Hochleistungsnetzen entgegenzutreten, schließen sich die Landkreise in der Altmark zur Wahrnehmung der freiwilligen Aufgabe „Koordinierung, Planung und Umsetzung der Breitbandinfrastruktur“ zusammen und geben den kreisangehörigen Kommunen die Möglichkeit, diesem Zweckverband beizutreten.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Zweckverband ist ein Zweckverband im Sinne des § 7 GKG-LSA und führt den Namen „Zweckverband Breitband Altmark“.

- (2) Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Salzwedel, Altmarkkreis Salzwedel.
- (3) Mitglieder des Verbandes sind der Altmarkkreis Salzwedel und der Landkreis Stendal.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.
- (5) Der Zweckverband führt ein Siegel mit der Umschrift „Zweckverband Breitband Altmark“.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Breitbandausbau mit Glasfasernetzen bis in die Wohnung im Gebiet seiner Mitglieder grundsätzlich flächendeckend zu ermöglichen. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren, die dann einem Dritten gegen ein Entgelt zur Verfügung gestellt werden soll. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen und Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings durch entsprechende vertragliche Regelungen vorzubehalten.
- (2) Der Zweckverband ist verantwortlich für die Ausschreibung zur Betreibersuche, Planung der Infrastruktur, Finanzierung entsprechend der Investitionskosten und Vorhaltung der Infrastruktur.
- (3) Zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben des Zweckverbandes kann die Verbandsversammlung die Aufgaben an eine natürliche oder juristische Person übertragen.
- (4) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas und Wasserversorgung halten. Voraussetzung ist, dass die Gesellschaften ausschließlich öffentliche Zwecke i. S. d. § 116 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt verfolgen und die Beteiligungen zur Verwirklichung des Verbandszwecks erforderlich sind.

## **II. Verbandsorgane**

### **§ 3 Organe**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

### **§ 4 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Diese werden von den Vertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Für die ordentlichen Vertreter ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen.
- (2) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der

neu bestellten Vertreter aus. Im Falle der Abberufung ist unverzüglich ein neuer Vertreter zu wählen.

- (3) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Jede Einheits-/Verbandsgemeinde hat jeweils 2 Stimmen, die Landkreise haben jeweils 3 Stimmen und einzelne Gemeinden sowie die sonstigen Mitglieder jeweils 1 Stimme. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

### **§ 5 Vorsitzender der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Vertreters aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Verbandsversammlung. In Abwesenheit des Vorsitzenden obliegt die Aufgabe seinem Stellvertreter.

### **§ 6 Geschäftsgang der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal vierteljährlich. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsführer es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.
- (3) Die §§ 53 und 54 der GO LSA gelten ergänzend.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.

### **§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und ist insbesondere ausschließlich zuständig für:
  1. den Erlass und Änderung der Verbandssatzung,
  2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen,
  3. die Aufstellung und Änderung der Haushaltssatzung,
  4. die Festsetzung der Verbandsumlage,
  5. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter,
  6. die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
  7. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers,
  8. die Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
  9. die Aufnahme sowie das Ausscheiden weiterer Verbandsmitglieder,
  10. die Auflösung des Zweckverbandes,
  11. die Geschäftsordnung,
  12. die Bildung eines Fachbeirates und die Bestimmung der Mitglieder des Fachbeirates,

13. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes,
  14. die Wahrnehmung anderer Aufgaben des Zweckverbandes,
  15. alle anderen Aufgaben, die nicht dem Geschäftsführer kraft Gesetzes oder kraft Verbandsatzung obliegen bzw. auf den Hauptausschuss übertragen worden sind,
  16. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen,
  17. die Einstellung von Personal ab der Entgeltgruppe 9 TVöD.
- (2) Für die Beschlussfassungen zu Nummer 8., 9. sowie 10. wird eine 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder festgelegt.

### § 8 Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Für ihn gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung LSA für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.
- (3) Seine Amtszeit endet spätestens mit Ablauf seiner Amtszeit als Hauptverwaltungsbeamter. Der Verbandsgeschäftsführer übt sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, bis zum Amtsantritt des neu bestellten Verbandsgeschäftsführers aus. Im Falle seiner Abwahl scheidet er an dem Tage aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde. Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Dieses Recht hat im Vertretungsfall auch sein Stellvertreter.

### § 9 Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Ver-

bandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.

- (2) Er entscheidet ferner über
  1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.000,00 € nicht überschritten wird,
  2. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit ein Wert von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
  3. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,
  4. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
  5. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
  6. die Einstellung von Personal bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD.

### § 10 Hauptausschuss

- (1) Hat der Verband mehr als vier kommunale Gebietskörperschaften als Mitglied, bildet die Verbandsversammlung entsprechend der GO-LSA zur Erfüllung ihrer Aufgaben, einen Hauptausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Der Hauptausschuss ist kein Organ des Verbandes.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus:
  - a) Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Ausschussvorsitzenden,
  - b) Vier von der Verbandsversammlung zu wählenden Vertretern unterschiedlicher Verbandsmitglieder,
  - c) Dem Verbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme;
- (3) Die Mitglieder des Hauptausschusses werden im Falle der Verhinderung von ihren Stellvertretern nach § 4 (1), § 5 vertreten.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus, so hat die Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten ein neues Ausschussmitglied zu bestimmen. Die Bestimmung der Ausschussmitglieder erfolgt durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit durch die Verbandsversammlung.
- (5) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.

(6) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:

1. die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 5.000,01 €,
2. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 5.000,01 €.

Bei Rechtsgeschäften, die auf Grund einer förmlichen Ausschreibung zur Ausführung von Vorhaben nach VOB, VOL und VOF im Rahmen des Wirtschaftsplanes anstehen und bei denen die Gesamtkosten des Einzelvorhabens 100.000 EUR im Rahmen der Vergabe übersteigen, ist die Verbandsversammlung über die getroffene Vergabeentscheidung im Rahmen der nächsten Sitzung zu informieren.

(7) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Mitglieder des Hauptausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Im Notfall kann der Hauptausschuss ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(S) Der Hauptausschuss ist einzuberufen, wenn es mehr als die Hälfte der Mitglieder des Hauptausschusses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(9) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er ist auch ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

(10) Der Hauptausschuss beschließt durch Abstimmungen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

(11) Über Sitzungen des Hauptausschusses sind Niederschriften anzufertigen.

### **III. Finanzierung, Rechnungsprüfung und Verwaltung**

#### **§ 11**

##### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband finanziert sich über öffentliche Zuwendungen (Fördermittel) und die Miete/Pacht für Leerrohre, die die Investitionsaufwendungen des Zweckverbandes vollständig abdecken sollen.
- (2) Grundsätzlich soll keine Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben werden. Vielmehr ist der Zweckverband bestrebt, die Miete/Pacht so zu verhandeln, dass sämtliche Investitionsaufwendungen des Zweckverbandes (Zins und Tilgung) dadurch abgedeckt sind. Sollten die Einnahmen und Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfes dennoch nicht ausreichen, kann der Zweckverband die Erhebung einer Umlage

beschließen. Die Umlage ist in der Haushaltsatzung festzusetzen. Die nach der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Darüber hinaus ist sicherzustellen dass Verbandsmitglieder, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, von einer erheblichen Inanspruchnahme ausgeschlossen sind. Eine erhebliche Inanspruchnahme liegt dann vor, wenn durch die Zahlung der Verbandsumlage das Konsolidierungskonzept der Kommune nachhaltig gefährdet wird.

Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist die Einwohnerzahl des jeweiligen Mitglieds im Verhältnis zu der Gesamteinwohnerzahl aller Beteiligten. Es ist jeweils der Stand zum 31.12. des vorletzten Jahres zu Grunde zu legen. Die sonstigen Mitglieder zahlen den halben Betrag der Umlage, die die kleinste Mitgliedsgemeinde (Einheits-/Verbandsgemeinde) zu zahlen hat. Sofern entgegen - des grundsätzlichen Ziels des Zweckverbandes eine Umlage beschlossen wird, soll diese die Verbandsmitglieder so gering wie möglich belasten.

- (3) Zum Zweck der Vermeidung der Erhebung einer Umlage verpflichtet sich der Zweckverband, eine Vertragserfüllungssicherheit zu fordern, wenn er die Infrastruktur einem Dritten zur Verfügung stellt.

#### **§ 12**

##### **Rechnungsprüfung**

Die örtliche Rechnungsprüfung wird abwechselnd von den Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise Stendal und Altmarkkreis Salzwedel für das jeweilige Geschäftsjahr wahrgenommen.

#### **§ 13**

##### **Fachbeirat**

- (1) Zur Unterstützung der Organe des Zweckverbandes kann ein Fachbeirat gebildet werden.
- (2) Der Fachbeirat besteht aus Personen, die auf Grund ihres Fachwissens oder beruflichen Funktion die Arbeit des Zweckverbandes unterstützen können. Er berät die Organe des Zweckverbandes im Einzelfall.
- (3) Die Verbandsversammlung bestimmt außerdem, welche beratenden Institutionen für welchen Zeitraum und welche Aufgabe hinzugezogen werden.

### **IV. Mitgliedschaft und Auflösung**

#### **§ 14**

##### **Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

- (1) Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es einer Satzungsänderung. Der Verband strebt an, dass alle Einheits-, Verbands- und Mitgliedsgemeinden der Landkreise Stendal und Alt-

markkreis Salzwedel als auch die Landkreise Mitglied des Zweckverbandes werden.

- (2) Natürliche und juristische Personen des Privatrechts können dem Zweckverband angehören, wenn dies für die Erreichung des Verbandszweckes von besonderer Bedeutung ist und nicht Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Die kommunalen Gebietskörperschaften müssen die Mehrheit der Verbandsmitglieder stellen und die Mehrheit der Stimmen in der Verbandsversammlung haben.

**§ 15**

**Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor,
- a. wenn sich die Verhältnisse seit Beginn der Mitgliedschaft des kündigenden Verbandsmitgliedes im Verband so wesentlich geändert haben, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Verbandsmitgliedes als auch des Verbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist.
  - b. bei wesentlichen Abweichungen von dem Wirtschaftsplan.
- Das austretende Mitglied hat entsprechend den Regelungen über die Auflösung des Verbandes einen entsprechenden Anteil am Vermögen und an den Schulden zu übernehmen.

- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn innerhalb eines Jahres nach erfolgter Ausschreibung kein kostendeckender Pachtvertrag zustande gekommen ist.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder im Rahmen der Abwicklung eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.
- (4) Kommt eine Einigung zwischen den Verbandsmitgliedern innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung über die Auflösung nicht zu Stande, trifft die nach GKG-LSA zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

**V. Schlussbestimmungen**

**§ 16**

**Veröffentlichungen**

- (1) Die Bekanntmachung der Satzung/Satzungsänderung einschließlich der jeweiligen Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde erfolgt im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt. Die Mit-

gliedskommunen haben in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

- (2) Allgemeine Veröffentlichungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in form des Absatzes 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsigel zu vermerken
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 2, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 17**

**Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 18**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft.

ausgefertigt:  
Hansestadt Stendal,  
den 06.07.2012

ausgefertigt:  
Hansestadt Salzwedel,  
06.07.2012

Hellmuth  
Landrat des  
Landkreises Stendal



Ulrich  
Landrat des  
Altmarkkreises Salzwedel



Hierzu erging durch das Landesverwaltungsamt am 03. Juli 2012, Az: 305.6.2-01710-SAW/SDL, an den Altmarkkreis Salzwedel und den Landkreis Stendal als zukünftige Verbandsmitglieder des Kommunalen Zweckverbandes „Zweckverband Breitband Altmark“ folgender Bescheid:

Zu den Anträgen vom 06.06.2012 des Altmarkkreises Salzwedel sowie des Landkreises Stendal auf Genehmigung der Verbandssatzung ergeht folgender

**Bescheid:**

1. Die Verbandssatzung des Kommunalen Zweckverbandes „Zweckverband Breitband Altmark“ wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag  
gez. Harms

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Planfeststellungsverfahren  
über die  
Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß  
§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes  
Sachsen-Anhalt i. V. m. § 74 Abs. 5 des  
Verwaltungsverfahrensgesetzes**

Planfeststellung für den Neubau der BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin (Lückenschluss), Verkehrseinheit 1.4 – Dolle / L 29 bis AS Lüderitz (L 30) in den Gemarkungen Dolle, Burgstall, Lüderitz, Windberge, Ottersburg, Groß Schwarzlosen, Hottendorf, Letzlingen, Mahlpfuhl und Weißewarte (Landkreis Börde, Landkreis Stendal und Altmarkkreis Salzwedel).

**Planfeststellungsbeschluss**

Mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 29.06.2012, Az.: 308.3.3-31027-F14.09, ist der Plan für den Neubau der BAB 14 in der VKE 1.4 von Dolle/L 29 (Bau-km 0+000) bis einschließlich der Anschlussstelle Lüderitz (L 30 - Bau-km 12+497) gemäß § 17 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz – VerkPBG) sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht mit folgender Bedingung:

Dieser Beschluss wird mit dem Planfeststellungsbeschluss zur VKE 1.3 dergestalt verklammert, dass die Realisierung der mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Maßnahmen einschließlich der Bau der Verkehrsanlage erst erfolgen darf, wenn der Planfeststellungsbeschluss der südlich anschließenden VKE 1.3 unanfechtbar geworden ist.

Darüber hinaus wurden dem Vorhabenträger weitere Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage innerhalb der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingegangen ist.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des § 87 b Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGO) Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss gemäß § 24 Abs. 1 FStrG i. V. m. § 11 Abs. 2 u. § 5 Abs. 2 Satz 1 VerkPBG (bzw. § 17 e Abs. 2 FStrG) keine aufschiebende Wirkung hat.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Bundesverwaltungsgericht nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, zu dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für die Erhebung der Klage und ihre Begründung. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Im Übrigen wird auf § 67 VwGO hingewiesen.

Bei dem Bundesverwaltungsgericht können auch elektronische Dokumente - nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26.11.2004 (BGBl. I S. 3091) - eingereicht werden.

Die Klage ist gegen das Landesverwaltungsamt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten.

**Auslegung**

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes vor

**01.08.2012 bis einschließlich 14.08.2012**

in folgenden Dienstgebäuden der jeweiligen Gebietskörperschaft während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus:

**Verbandsgemeinde Elbe-Heide,**  
Magdeburger Straße 40, 39326 Rogätz und  
August-Bebel-Str. 39326 Colbitz

Montag bis Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr  
Dienstag 13:00 Uhr – 18:00 Uhr  
Donnerstag 13:00 Uhr – 15:30 Uhr

**Hansestadt Gardelegen,**  
Rudolf-Breitscheid-Str. 3, 39638 Hansestadt Gardelegen

Montag bis Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr  
Montag 13:00 Uhr – 16:00 Uhr  
Dienstag 13:00 Uhr – 17:00 Uhr  
Donnerstag 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

**Stadt Tangerhütte,**  
Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte,

Montag bis Freitag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr  
Dienstag 13:00 Uhr – 18:00 Uhr  
Donnerstag 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Die Planunterlagen können auch bei der Planfeststellungsbehörde (Referat 308) im Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) eingesehen werden.  
Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten (0345 514 1329).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

#### **Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses**

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, beim Landesverwaltungsamt, Referat 308, Ernst-Kamieth-Str. 2 in 06112 Halle (Saale) schriftlich angefordert werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum  
Antrag der Firma Metallgießerei Gröningen GmbH,  
Friedrich-Hoffmann-Straße 1 aus 39397 Gröningen  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung  
und zum Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von  
Nichteisenmetallen (Aluminium) mit einer  
Schmelzleistung von weniger als 20 Tonnen  
Aluminiumschrott je Tag in 39397 Gröningen,  
Landkreis Börde**

Die Firma Metallgießerei Gröningen GmbH in 39397 Gröningen beantragte mit Schreiben vom 18.06.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb

**einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen  
(Aluminium) mit einer Schmelzleistung von  
weniger als 20 Tonnen Aluminiumschrott je Tag**

auf dem Grundstück in **39397 Gröningen,  
Friedrich-Hoffmann-Straße 1**

Gemarkung: **Gröningen**  
Flur: **5**  
Flurstücke **6/41 und 6/43.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Resource Recycling Industries GmbH in  
39112 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
Errichtung und zum Betrieb einer Pyrolyseanlage  
zum Verschwelen kohlenstoffhaltiger Materialien  
mit einem maximalen Abfalleinsatz von 0,2 Tonnen  
pro Stunde in 39387 Oschersleben (Bode),  
Landkreis Börde**

Die Resource Recycling Industries GmbH in 39112 Magdeburg beantragte mit Schreiben vom 24. Mai 2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Pyrolyseanlage zum Verschwelen kohlenstoffhaltiger  
Materialien mit einem maximalen Abfalleinsatz  
von 0,2 Tonnen pro Stunde**

auf dem Grundstück in **39387 Oschersleben (Bode),**  
Gemarkung: **Oschersleben,**  
Flur: **14**  
Flurstück: **645**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die  
Entscheidung zum Antrag der Octapharma GmbH  
in 40764 Langenfeld auf Erteilung einer Genehmigung  
nach den §§ 4, 8 des Bundes-Immissionsschutz-  
gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer  
Anlage zur Herstellung von Liganden-Gel mit einer  
Kapazität von 3 Tonnen je Jahr in  
06847 Dessau-Roßlau**

Auf Antrag wird der Octapharma GmbH in 40764 Langenfeld die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines

**zweigeschossigen Eingangs- und Bürobereiches  
für eine  
Anlage zur Herstellung von Liganden-Gel mit einer  
Kapazität von 3 Tonnen je Jahr**

(Anlage nach Nr. 4.1d) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06847 Dessau-Roßlau**

Gemarkung: **Alten**  
Flur: **1**  
Flurstücke: **58/24, 58/25**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen sowie dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden.“

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**18.07.2012 bis einschließlich 31.07.2012**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Dessau-Roßlau**

Technisches Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau  
Amt für Umwelt und Naturschutz,  
Zimmer 109  
Finanzrat-Albert-Straße 2  
06862 Dessau-Roßlau

Mo. und Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 17:30 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 11:30 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamietz-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16,

06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum  
Antrag der Firma Fegert - Recycling GmbH in  
39124 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur wesentlichen Änderung der Anlage zur  
zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder  
Nichteisenschrotten in 39124 Magdeburg,  
Landeshauptstadt Magdeburg**

Die Firma Fegert Recycling GmbH in 39124 Magdeburg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen-  
oder Nichteisenschrotten**

**hier: Errichtung und Betrieb eines 3. Spänebunkers  
und Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von  
1.315 Tonnen auf 4.135 Tonnen**

(Anlage nach Nr. 8.9b) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

Auf dem Grundstück in **39124 Magdeburg**

Gemarkung: **Magdeburg**  
Flur: **275**  
Flurstück: **10110**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt. Die Anlage soll entsprechend dem Antrag 2012 in Betrieb genommen werden.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben

keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**25.07.2012 bis einschließlich 24.08.2012**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Landeshauptstadt Magdeburg**

Umweltamt  
Zimmer 725  
Julius-Bremer-Str. 8 - 10  
39104 Magdeburg

Mo.	von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Di.	von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi.	von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Do.	von 07:30 bis 12:00 Uhr und: von 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr.	von 07:30 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**25.07.2012 bis einschließlich 07.09.2012**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **20.09.2012** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Landeshauptstadt  
Magdeburg  
Rathaus, Hansesaal  
Alter Markt 6  
39104 Magdeburg**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im  
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag  
der Styron Deutschland GmbH in 06258 Schkopau  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung  
von 1,4 cis Polybutadienkautschuk  
in 06258 Schkopau, Saalekreis**

Die Firma Styron Deutschland GmbH in 06258 Leuna beantragte mit Schreiben vom 08.05.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung  
von 1,4 cis Polybutadienkautschuk;**

hier: **Ersatz der Brandschutzbeschichtung durch eine Sprühwasserlöschanlage im Anlagenteil „Butadiendestillation“**

(Anlage nach Nr. 4.1 i) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06258 Schkopau**  
Gemarkung: **Schkopau**  
Flur: **4**  
Flurstück: **206.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum  
Antrag der Technosan Green Services GmbH in  
06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer  
Rohstoffaufbereitungsanlage in  
06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Technosan Green Services GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Behandlung von mit  
organischen Verbindungen verunreinigten Metallen,  
Metallspänen oder Walzzunder zum Zweck der  
Rückgewinnung von Metallen oder  
Metallverbindungen durch thermische Verfahren  
sofern diese Abfälle nicht gefährlich sind,  
mit einer Kapazität von 20.000 t pro Jahr**

hier: - Erhöhung der Kapazität auf 50.000 t pro Jahr  
- Einsatz von gefährlichen Abfällen  
- Errichtung eines Lagers für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle und  
- Errichtung einer mechanischen Behandlungsanlage zur Aufbereitung verunreinigter Böden, Gleisschotter und Bauschutt mit einer Kapazität von 60.000 t pro Jahr

(Anlage nach Nr. 8.3 b) Spalte 2, Nr. 8.10 a) Spalte 1, Nr. 8.10 b) Spalte 1, Nr. 8.11 b aa) Spalte 2, Nr. 8.11 b bb) Spalte 2, Nr. 8.12 Spalte 1, Nr. 8.12 b) Spalte 2, Nr. 8.13 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **06749 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Bitterfeld,**

Flur: **47,**

Flurstücke: **225, 227.**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BlmSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2012 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**25.07.2012 bis einschließlich 24.08.2012**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Rathaus der Stadt Bitterfeld**

Stadtinformation

Markt 7

06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld

Mo. von 09:00 bis 18:00 Uhr

Di. von 09:00 bis 18:00 Uhr

Mi. von 09:00 bis 18:00 Uhr

Do. von 09:00 bis 18:00 Uhr

Fr. von 09:00 bis 16:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212

Dessauer Str. 70,

06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**25.07.2012 bis einschließlich 07.09.2012**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am

**09.10.2012** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Rathaus**

**Ratsaal**

**Markt 7**

**06749 Bitterfeld-Wolfen**

**OT Bitterfeld**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im  
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag  
der Technosan Green Services GmbH in 06749  
Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung  
nach den §§ 16, 8a des Bundes-Immissionsschutz-  
Gesetzes zur wesentlichen Änderung einer Rohstoff-  
aufbereitungsanlage in 06749 Bitterfeld-Wolfen,  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Technosan Green Services GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Behandlung von mit  
organischen Verbindungen verunreinigten Metallen,  
Metallspänen oder Walzzunder zum Zweck der  
Rückgewinnung von Metallen oder  
Metallverbindungen durch thermische Verfahren  
sofern diese Abfälle nicht gefährlich sind, mit einer  
Kapazität von 20.000 t pro Jahr**

- hier: - **Erhöhung der Kapazität auf 50.000 t pro Jahr**  
 - **Einsatz von gefährlichen Abfällen**  
 - **Errichtung eines Lagers für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle und**  
 - **Errichtung einer mechanischen Behandlungsanlage zur Aufbereitung verunreinigter Böden, Gleisschotter und Bauschutt mit einer Kapazität von 60.000 t pro Jahr**

auf dem Grundstück in **06749 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Bitterfeld,**  
 Flur: **47,**  
 Flurstücke: **225, 227.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag des Herrn Hermann Heukamp in 06449 Giersleben, OT Strummendorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen (Schweinemastanlage) mit 5.184 Mastschweineplätzen in 39418 Staßfurt, OT Neundorf (Anhalt), Salzlandkreis**

Herr Hermann Heukamp in 06449 Giersleben, OT Strummendorf beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zum Halten von Schweinen (Schweinemastanlage) mit 5.184 Mastschweineplätzen in 2 Ställen und Abluftreinigungseinrichtung je Stall, Güllelagerung mit einem Nutzvolumen von 6.681 m<sup>3</sup> sowie mit den dazugehörigen sonstigen Nebeneinrichtungen und Verkehrswegen**

(Anlage nach Nr. 7.1g) Spalte 1 und Nr. 9.36 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39418 Staßfurt, OT Neundorf (Anhalt), Ascherslebener Straße**

Gemarkung: **Neundorf,**  
 Flur: **5,**  
 Flurstück: **221.**

Des Weiteren wurde von dem Antragsteller gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt. Die Anlage sollte entsprechend dem Antrag im Februar 2012 in Betrieb genommen werden.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**25.07.2012 bis einschließlich 24.08.2012**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Staßfurt**

Haus I  
 Zimmer 210  
 Steinstraße 19  
 39418 Staßfurt

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

**2. Rathaus der Stadt Güsten**

Sitzungssaal  
 Platz der Freundschaft 1  
 39439 Güsten

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

**3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
 Dessauer Str. 70  
 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**25.07.2012 bis einschließlich 07.09.2012**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern form- und fristgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **23.10.2012** mit den Einwendern und dem Antragsteller erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Saal des Hotels „Neundorfer Hof“  
Güstener Straße 5  
39418 Staßfurt, OT Neundorf (Anhalt)**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Agrargenossenschaft Wormsdorf e. G. in 39365 Eilsleben, OT Wormsdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen (Schweinezuchtanlage) mit 1.997 Sauenplätzen, 7.706 Ferkelaufzuchtplätzen und 120 Jungsauenplätzen in 39365 Eilsleben, OT Wormsdorf, Landkreis Börde**

Die Agrargenossenschaft Wormsdorf e. G. in 39365 Eilsleben, OT Wormsdorf beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Halten von Schweinen (Schweinezuchtanlage) mit 1.997 Sauenplätzen, 7.706 Ferkelaufzuchtplätzen und 120 Jungsauenplätzen in 12 Ställen**

**hier: Erweiterung der Anlage und Sanierung vorhandener Ställe mit Neubau eines Ferkelaufzuchtstalls mit 10.080 Ferkelaufzuchtplätzen und Abluftreinigungseinrichtung sowie Erhöhung der Tierplatzkapazität auf 2.925 Sauenplätze, 12.096 Ferkelaufzuchtplätze und 160 Jungsauenplätze mit Umverteilung von Tierplätzen, verbunden mit der Anpassung der Ausrüstungen und der Güllekanäle in vorhandenen Ställen**

(Anlage nach Nr. 7.1h) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **39365 Eilsleben, OT Wormsdorf**

Gemarkung: **Wormsdorf,**  
Flur: **3,**  
Flurstücke: **47, 51, 118.**

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2013 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**25.07.2012 bis einschließlich 24.08.2012**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Bauverwaltungsamt der Verbandsgemeinde Obere Aller**  
Zimmer 13  
Zimmermannplatz 2, Haus 2  
39365 Eilsleben

Mo.	von 07:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 07:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 07:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 07:00 bis 17:00 Uhr
Fr.	von 07:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**25.07.2012 bis einschließlich 07.09.2012**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern form- und fristgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **16.10.2012** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Gemeindezentrum Eisleben  
Ernst-Thälmann-Straße 8  
39365 Eisleben**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zum Antrag der Rothenschirmbacher Agrargenossenschaft e. G. in 06295 Lutherstadt Eisleben,  
OT Rothenschirmbach auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 16 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung einer Anlage zum Halten von Rindern  
(Milchviehanlage) mit 612 Rinder- und  
130 Kälberplätzen in 06295 Lutherstadt Eisleben,  
Ortschaft Osterhausen,  
Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die Rothenschirmbacher Agrargenossenschaft e. G. in 06295 Lutherstadt Eisleben, OT Rothenschirmbach beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Halten  
von Rindern (Milchviehanlage)  
mit 612 Rinder- und 130 Kälberplätzen  
in 5 Ställen**

**hier: Umnutzung in eine Anlage zum Halten von Schweinen mit 2.760 Mastschweineplätzen in einem Stall (Stall 1) mit Umbau des Güllesystems und Einbau von Lüftungs- und Heizeinrichtungen in Stall 1; Errichtung eines Abluftwäschergebäudes an Stall 1 und Einbau einer Abluftreinigungseinrichtung; Errichtung von 6 Futtermittelsilos, 2 Flüssiggasbehältern, einer Güllevorgrube, eines Feuerlöschteiches und Aufstellung eines zusätzlichen Kadavercontainers; Stilllegung der Ställe 2, 3, 4 und 5 einschl. der zugeordneten Mistlager sowie Abbruch von 4 Futtersilos, eines Kadaverhauses, von 5 Jauche-/ Güllegruben und 3 Güllebehältern**

(Anlage nach Nr. 7.1g) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06295 Lutherstadt Eisleben,  
Ortschaft Osterhausen**

Gemarkung: **Osterhausen,**  
Flur: **9,**  
Flurstücke: **5/33, 5/34, 5/35, 5/36, Teilstück 5/37**

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im März 2013 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**25.07.2012 bis einschließlich 24.08.2012**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben**  
Fachbereich 3 – Kommunalentwicklung / Bau,  
Zimmer 10  
Klosterstraße 23  
06295 Lutherstadt Eisleben

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
 Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
 von 13:00 bis 17:30 Uhr  
 Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
 von 13:00 bis 15:30 Uhr  
 Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
 von 13:00 bis 15:30 Uhr  
 Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
 Dessauer Str. 70,  
 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
 Fr. und vor  
 gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich  
 in der Zeit vom:

**25.07.2012 bis einschließlich 07.09.2012**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungs-  
 amt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag  
 und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen  
 abgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen  
 Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familienna-  
 men auch die volle und leserliche Anschrift des Einwen-  
 ders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar  
 sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten  
 wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin  
 bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders wer-  
 den dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht,  
 soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der  
 Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen,  
 können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin  
 am **06.11.2012** mit den Einwendern und der Antragstel-  
 lerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der  
 Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein  
 kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
 Ort der Erörterung: **Ortschaft Osterhausen  
 Saal des Ortschaftsgebäudes  
 Allstedter Straße 19  
 06295 Lutherstadt Eisleben,  
 Ortschaft Osterhausen**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehör-  
 de, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ab-  
 lauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich be-  
 kannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird  
 schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und  
 formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben der  
 Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen  
 erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf  
 Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältig-  
 ter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige  
 Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeich-  
 ner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit

seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als  
 Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als  
 Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur  
 eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendun-  
 gen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar  
 auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthal-  
 ten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der  
 Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche  
 Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
 Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum  
 Antrag der Agrargenossenschaft „Am Schnabel“ e. G.  
 in 39649 Gardelegen, OT Miesterhorst auf Erteilung  
 einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
 Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und  
 zum Betrieb einer Tierhaltungsanlage in  
 39649 Gardelegen, OT Miesterhorst,  
 Altmarkkreis Salzwedel**

Die Agrargenossenschaft „Am Schnabel“ e. G. in 39649  
 Gardelegen, OT Miesterhorst beantragte beim Landes-  
 verwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Erteilung einer Ge-  
 nehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutz-  
 gesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Schweinemastanlage mit 2.461 Tierplätzen**

(Anlage nach Nr. 7.1 g) Spalte 1 des Anhangs zur Ver-  
 ordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BIm-  
 SchV)

auf dem Grundstück in **39649 Gardelegen,  
 OT Miesterhorst**

Gemarkung: **Miesterhorst**  
 Flur: **2, 3, 4**  
 Flurstücke: **113/3, 113/4, 113/23, 113/24, 113/25,  
 113/28, 1/2.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Mai 2013 in  
 Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in  
 der Zeit vom

**25.07.2012 bis einschließlich 24.08.2012**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angege-  
 benen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- Hansestadt Gardelegen**  
 Bauamt, Zimmer 116  
 Rudolf-Breitscheid-Straße 3  
 30939 Gardelegen

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
 von 13:00 bis 16:00 Uhr  
 Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
 von 13:00 bis 17:00 Uhr  
 Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
 von 13:00 bis 15:00 Uhr  
 Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
 von 13:00 bis 16:00 Uhr  
 Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

## 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**25.07.2012 bis einschließlich 07.09.2012**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **01.11.2012** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Hansestadt Gardelegen  
Rathausaal  
Rathausplatz 1  
39638 Gardelegen**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

### **Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrargenossenschaft „Am Schnabel“ e. G. in 39649 Gardelegen, OT Miesterhorst auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Tierhaltungsanlage in 39649 Gardelegen, OT Miesterhorst, Altmarkkreis Salzwedel**

Die Agrargenossenschaft „Am Schnabel“ e. G. in 39649 Gardelegen, OT Miesterhorst beantragte mit Schreiben vom 02.11.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

#### **Schweinemastanlage mit 2.461 Tierplätzen**

auf dem Grundstück in **39649 Gardelegen,  
OT Miesterhorst**

Gemarkung: **Miesterhorst**  
Flur: **2, 3, 4**  
Flurstücke: **113/3, 113/4, 113/23, 113/24, 113/25,  
113/28, 1/2.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

### **Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ilse vom Pegel Ilsenburg (km 37+414) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (km 8+639)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 WHG, in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ilse der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt. Zum Entwurf der Ver-

ordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

**Auslegungszeitraum:**

**20.07.2012 bis einschließlich 21.08.2012**

**Auslegungsort:**

**Landesverwaltungsamt**  
Obere Wasserbehörde  
Dessauer Str. 70  
Zimmer 200  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung  
des Überschwemmungsgebietes Kabelske von der  
Landesgrenze Sachsen (km 13+048) bis  
zur Mündung in die Reide (km 0+000)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 WHG, in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Kabelske der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

**Auslegungszeitraum:**

**20.07.2012 bis einschließlich 21.08.2012**

**Auslegungsort:**

**Landesverwaltungsamt**  
Obere Wasserbehörde  
Dessauer Str. 70  
Zimmer 200  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume,  
Fischerei  
über die Regelung zur Berufsausbildung,  
Fachpraktiker/in Hauswirtschaft**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 09.05.2012 erlässt das Landesverwaltungsamt gemäß § 66 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Verbindung mit § 79 Abs. 4 BBiG als zuständige Stelle nach

§ 71 Abs. 8 BBiG vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), nachstehende Ausbildungsregelung

**Fachpraktiker Hauswirtschaft /  
Fachpraktikerin Hauswirtschaft**

für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

**§1  
Ausbildungsberuf**

Die Berufsausbildung

zum

**Fachpraktiker Hauswirtschaft**

zur

**Fachpraktikerin Hauswirtschaft**

erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

**§ 2  
Personenkreis**

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

**§ 3  
Dauer der Berufsausbildung**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

**§ 4  
Ausbildungsstätten**

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

**§ 5  
Eignung der Ausbildungsstätte**

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

**§ 6  
Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen**

- (1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen die persönliche, berufsspezifisch fachliche sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) und eine zusätzliche behindertenspezifische Qualifikation nachweisen.

- (2) Anforderungsprofil  
Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

- (4) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen.

Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

## § 7

### Struktur der Berufsausbildung

- (1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 24 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb/mehreren geeigneten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

- (2) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

- (3) Die Berufsausbildung gliedert sich in gemeinsame Ausbildungsinhalte und in die Ausbildung in Fachaufgaben im Einsatzgebiet (Abschnitt B des Ausbildungsrahmenplans)

## § 8

### Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit).

Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

- (2) Die Berufsausbildung zum **Fachpraktiker Hauswirtschaft/zur Fachpraktikerin Hauswirtschaft** gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

### ABSCHNITT A

#### **Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:**

1. Verpflegung und Service
  - 1.1 Speisenvorbereitung
  - 1.2 Speisen- und Getränkezubereitung
  - 1.3 Speisenausgabe und Serviceleistungen
  - 1.4 Lagerung und Vorratshaltung
2. Hausreinigung und Service
  - 2.1 Reinigen und Pflegen von Räumen und Betriebseinrichtungen
  - 2.2 Serviceleistungen
3. Textilreinigung, –pflege und Service
  - 3.1 Reinigung und Pflege
  - 3.2. Serviceleistungen
4. Einsatz und Pflege von Maschinen, Geräten und Gebrauchsgütern
5. Dienstleistungs- und kundenorientiertes Handeln
6. Arbeitsorganisation, betriebliche Abläufe
  - 6.1 Arbeitsorganisation
  - 6.2 Arbeiten im Team
  - 6.3 Qualitätssicherung
  - 6.4 Informations- und Kommunikationssysteme
  - 6.5 Betriebliche Geschäftsvorgänge

### ABSCHNITT B

#### **Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Fachaufgaben im Einsatzgebiet:**

Betriebsspezifische Dienstleistungen

### ABSCHNITT C

#### **Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:**

1. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
2. Berufsausbildung
3. Arbeits-, sozial- und tarifrechtliche Bestimmungen
4. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
5. Hygiene
6. Umweltschutz

Bei der Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 2, Buchstabe B ist eines der folgenden Einsatzgebiete zugrunde zu legen:

1. Hauswirtschaftliche Betriebe, Dienstleistungsunternehmen, Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und Haushalte mit personenbezogenen hauswirtschaftlichen Dienstleistungsangeboten
2. Hauswirtschaftliche Betriebe und Dienstleistungsunternehmen mit produkt- und versorgungsbezogenen hauswirtschaftlichen Dienstleistungsangeboten.

Das Einsatzgebiet wird vom Ausbildungsbetrieb festgelegt. Es kann auch ein anderes Einsatzgebiet zugrunde gelegt werden, wenn es bezogen auf Breite und Tiefe die Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 2, Buchstabe B erlaubt.

**§ 9**

**Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung**

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 nachzuweisen.
- (2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende/Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

**§ 10**

**Zwischenprüfung**

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Zwischenprüfung findet im Prüfungsbereich Hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen statt.
- (4) Für den Prüfungsbereich Hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen bestehen folgende Vorgaben:
  1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
    - a) Speisen vorbereiten und Lebensmittel lagern,
    - b) Arbeitstechniken und Garverfahren zur Herstellung von Speisen und Getränken anwenden,
    - c) Räume reinigen und pflegen,
    - d) Textilien reinigen und pflegen,
    - e) Maschinen, Geräte und Gebrauchsgüter einsetzen, reinigen und pflegen,
    - f) Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung anwenden,
    - g) betriebliche Geschäftsvorgänge durchführen,
    - h) sich Informationen beschaffen,
    - i) Vorschriften des Datenschutzes einhalten,
    - j) Grundsätze der Arbeitssicherheit, des Umweltschutzes und der Hygiene berücksichtigen kann.
  2. der Prüfling soll zwei Arbeitsproben durchführen und praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;

3. die Prüfungszeit beträgt insgesamt 210 Minuten. Innerhalb dieser Zeit sollen die zwei Arbeitsproben in 150 Minuten und die schriftliche Bearbeitung von Aufgaben in 60 Minuten durchgeführt werden.

**§ 11**

**Abschlussprüfung**

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:
  1. Hauswirtschaftliche Dienstleistungen
  2. Hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen und dienstleistungsorientiertes Handeln
  3. Wirtschafts- und Sozialkunde.
- (3) Für den Prüfungsbereich Hauswirtschaftliche Dienstleistungen bestehen folgende Vorgaben:
  1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
    - a) hauswirtschaftliche Dienstleistungen kundenorientiert erbringen,
    - b) Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchführen,
    - c) Arbeitsabläufe planen und umsetzen sowie
    - d) Sicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Hygiene am Arbeitsplatz berücksichtigen kann.
  2. Hierfür sind aus folgenden Tätigkeiten mindestens zwei auszuwählen:
    - a) Speisen und Getränke zubereiten, ausgeben und Serviceleistungen erbringen
    - b) Räume und Betriebseinrichtungen reinigen und pflegen und Serviceleistungen durchführen
    - c) Textilien reinigen, pflegen und Serviceleistungen erbringen.
  3. Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe mit einem Fachgespräch und eine Arbeitsprobe durchführen. Bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe sind die in den Fachaufgaben im Einsatzgebiet erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu berücksichtigen;
  4. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 210 Minuten. Innerhalb dieser Zeit soll die Arbeitsaufgabe in 120 Minuten einschließlich 10 Minuten Fachgespräch und die Arbeitsprobe in 90 Minuten durchgeführt werden.
- (4) Für den Prüfungsbereich Hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen und dienstleistungsorientiertes Handeln bestehen folgende Vorgaben:
  1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
    - a) Verpflegungs- und Serviceleistungen erbringen,

- b) Hausreinigungs- und Serviceleistungen ausführen,
  - c) Textilreinigungs- und Textilpflegearbeiten verrichten und Serviceleistungen durchführen,
  - d) Anforderungen und Aufgaben einer Tätigkeit im Dienstleistungssektor erkennen,
  - e) über Dienstleistungen und Produkte informieren und
  - f) Grundsätze der Teamarbeit beachten kann;
2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
  3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.
- (5) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen kann;
  2. der Prüfling soll schriftliche Aufgaben bearbeiten;
  3. die Prüfungszeit beträgt 45 Minuten.

### § 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Prüfungsbereich Hauswirtschaftliche Dienstleistungen  | 60 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich Hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen und dienstleistungsorientiertes Handeln | 30 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde  | 10 Prozent  |

### § 13 Bestehensregelung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
  1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
  2. im Prüfungsbereich Hauswirtschaftliche Dienstleistungen mit mindestens „ausreichend“,
  3. in mindestens einem der übrigen Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“ und
  4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.
- (2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

### § 14 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Auszubildenden kontinuierlich zu prüfen.

### § 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

### § 16 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in den Berufen der Landwirtschaft und Hauswirtschaft der zuständigen Stelle nach § 71 BBiG des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. April 2009 entsprechend.

### § 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG entsprechend anzuwenden.

### § 18 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des **Landesverwaltungsamtes** in Kraft.

Halle,  
den 8. 6. 2012  
Landesverwaltungsamt



Präsident

- \*) Der Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Hauswirtschaft/zur Fachpraktikerin Hauswirtschaft vom 08.06.2012 ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

### Stellenausschreibungen des Landesverwaltungsamtes

Im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachfolgende Stellen zu besetzen:

unbefristet, Vollzeit

- ein/e Sachbearbeiter/-in  
Sonderabfalldeponien/Altdeponien

befristet bis 31.12.2013, Vollzeit

- 8 Sachbearbeiter/-innen „NATURA 2000“

unbefristet, Vollzeit

- ein/e Leiter/-in  
der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken
- ein/e Sachbearbeiter/-in  
der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte aus dem Internet unter folgendem Link.

<http://www.jobs-und-zukunft.sachsen-anhalt.de/>

-----

#### D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Landesamtes für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt, Dezernat 12, zum Antrag nach  
§ 4 BImSchG i. V. m. § 8 a BImSchG der Firma  
GTS Grube Teutschenthal Sicherungs GmbH &  
Co. KG, Straße der Einheit 9 in 06179 Teutschenthal  
für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen,  
die der Herstellung von pumpfähigen Versatzmaterialien aus  
überwiegend gefährlichen Abfällen zur  
Hohlraumsicherung dienen**

Die Firma GTS Grube Teutschenthal Sicherungs GmbH & Co. KG, Straße der Einheit 9 in 06179 Teutschenthal beantragte am 5. Februar 2010 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns zum Errichten der Anlage gemäß § 8 a BImSchG für eine

#### **Anlage zum Lagern und Behandeln von Abfällen**

(Anlage nach den Nummern 8.11 aa) Spalte 1 und 8.12 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der GTS Grube Teutschenthal Sicherungs GmbH & Co. KG, Zscherbener Straße 9 in 06179 Angersdorf.

Standort: **Gemarkung: Angersdorf**  
**Flur: 3**  
**Flurstücke: 75/13, 75/15, 75/21, 75/22,  
75/23 und 75/24**

Das Vorhaben wurde am 18. Mai 2010 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, am 7. Mai 2010 im „Würde-Salza-Spiegel“ und am 11. Mai 2010 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Halle und Saalekreis, bekannt gemacht.

Die Unterlagen lagen in der Zeit vom 26. Mai 2010 bis einschließlich 25. Juni 2010 und vom 16. Juli 2010 bis einschließlich 30. Juli 2010 im Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Köthener Straße 38 in 06118 Halle, in der Gemeindeverwaltung Teutschenthal, Am Busch 19 in 06179 Teutschenthal und in der Gemeinde Angersdorf, Lauchstädter Straße 47 in 06179 Angersdorf aus.

Die Einwendungsfrist endete am 13. August 2010.

**Gemäß § 20 Abs. 4 S. 1 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 1 BImSchG wird hiermit bekannt gemacht, dass die Antragstellerin ihren o. g. Antrag zurückgenommen hat und das Verfahren eingestellt wurde.**

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Landesstraßenbaubehörde  
Sachsen-Anhalt – Zentrale –  
über eine straßenrechtliche Entscheidung;  
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde  
Sachsen-Anhalt vom 18.06.2012 – H/233-31030/01/12**

#### **1. Straßenrechtliche Entscheidung**

Gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert § 115 Abs. 3 des Gesetzes vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492, 520) ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

Die im Gebiet der Gemeinde Bülstringen, Landkreis Börde, für den Durchgangsverkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecke der bisherigen Landesstraße L 24 „Hauptstraße“, vom Abzweig der Neubaustrecke der Landesstraße L 24 von der bisherigen Linienführung der Landesstraße L 24, bei Netzknoten 3634 499, Station 0.880, bis zum Netzknoten L 24 alt/ Gemeindefstraße „Süplinger Weg“, bei Netzknoten 3634 499, Station 1.519, mit einer Länge von 639 Metern, soll eingezogen werden.

#### **2. Inkrafttreten**

Diese Verfügung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### **3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

-----

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt  
Erscheint zum 15. des Monats  
Bezugspreis: 24,72 € jährlich, Einzelpreis: 2,06 €, zuzüglich Versandkosten

## Anlage zum Amtsblatt Nr. 7/2012 – 17. Juli 2012 –

### Anlage zu § 8

#### Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Hauswirtschaft/zur Fachpraktikerin Hauswirtschaft vom 08.06.2012

#### Abschnitt A

#### Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
1	Verpflegung und Service (§ 8 Abs. 2 Abschnitt A Nr.1)			
1.1	Speisenvorbereitung (§ 8 Abs. 2 Abschnitt A Nr.1.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundsätze der vollwertigen Ernährung berücksichtigen</li> <li>b) Lebensmittelkennzeichnung beachten</li> <li>c) Lebensmittel auf Beschaffenheit prüfen und Verwendungsmöglichkeiten zuordnen</li> <li>d) Lebensmittel nährstoffschonend vorbereiten und verarbeiten rationelle Zerkleinerungstechniken anwenden</li> </ul>	10	
1.2	Speisen- und Getränkezubereitung (§ 8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitstechniken und Garverfahren zur Herstellung von Speisen und Getränken anwenden</li> <li>b) mit Rezepten arbeiten</li> </ul>	12	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>c) einfache Speisen, Getränke und Gebäcke herstellen</li> <li>d) Vorgefertigte Produkte nach Bearbeitungs- und Verarbeitungsstufen aufbereiten und aufwerten</li> </ul>		12
1.3	Speisenausgabe und Serviceleistungen (§ 8 Abs. 3 Abschnitt A Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Warmhalte- und Transportsysteme einsetzen</li> <li>b) Speisen anrichten, portionieren und ausgeben</li> <li>c) Tische eindecken und abräumen; Geschirr reinigen</li> <li>d) bei der Dekoration von Tischen mitwirken</li> <li>e) Speisen und Getränke servieren</li> <li>f) Serviceleistungen nach Kundenwünschen erbringen</li> </ul>		14
1.4	Lagerung und Vorratshaltung (§ 8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Lagerbedingungen und Anforderungen an die Lagerräume für die verschiedenen Warengruppen beachten</li> <li>b) Lebensmittel und Speisen haltbar machen</li> <li>c) Waren lagern, bei der Kontrolle von Warenbeständen mitwirken</li> </ul>	4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
2	Hausreinigung und Service (§ 8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2)			
2.1	Reinigen und Pflegen von Räumen und Betriebseinrichtungen (§ 8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Reinigungsarten für verschiedene Räume und Betriebseinrichtungen unterscheiden</li> <li>b) Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel unter Berücksichtigung der Materialien einsetzen</li> <li>c) Reinigungs- und Pflegemaßnahmen unter Einsatz unterschiedlicher Techniken und Verfahren durchführen</li> </ul>	16	
2.2	Serviceleistungen (§ 8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bei der Gestaltung der Räume mitwirken, einfache Dekorationen gestalten</li> <li>b) Reinigungs- und Serviceleistungen nach Kundenwünschen erbringen</li> </ul>		4
3	Textilreinigung, -pflege und Service (§ 8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 3)			
3.1	Reinigung und Pflege (§ 8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Textil- und Pflegekennzeichnung beachten</li> <li>b) Textilien für den Reinigungsprozess vorbereiten</li> <li>c) Textilreinigung und Pflege unter Berücksichtigung der Wasch- und Trockenverfahren durchführen</li> <li>d) Textilien nach unterschiedlichen Verfahren glätten, legen und lagern</li> </ul>	16	
3.2	Serviceleistungen (§ 8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) einfache Instandhaltungsarbeiten durchführen</li> <li>b) Serviceleistungen nach Kundenwünschen erbringen</li> </ul>		4
4	Einsatz und Pflege von Maschinen, Geräten und Gebrauchsgütern (§ 8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Betriebsanleitungen von Maschinen und Geräten anwenden</li> <li>b) Maschinen, Geräte und Gebrauchsgüter wirtschaftlich und sachgerecht einsetzen, reinigen und pflegen</li> </ul>	4	
5	Dienstleistungs- und kundenorientiertes Handeln (§ 8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Anforderungen und Aufgaben einer Tätigkeit im Dienstleistungssektor erkennen und bei der Arbeit umsetzen</li> <li>b) Rolle des Fachpraktikers für eine erfolgreiche Dienstleistungstätigkeit in der Hauswirtschaft erläutern</li> <li>c) Kunden serviceorientiert versorgen und betreuen</li> </ul>		12

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>d) Gespräch kundenorientiert führen</li> <li>e) Erwartungen und Wünsche der Kunden berücksichtigen</li> <li>f) Reklamationen entgegennehmen und weiterleiten</li> <li>g) durch Erscheinungsbild und eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit beitragen</li> <li>h) über Produkte und Dienstleistungen informieren</li> </ul>		
6	Arbeitsorganisation, betriebliche Abläufe (§ 8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 6)			
6.1	Arbeitsorganisation (§ 8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 6.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsabläufe planen und umsetzen</li> <li>b) Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung anwenden</li> <li>c) Arbeitstechniken und –verfahren auftragsorientiert einsetzen</li> </ul>	4	
6.2	Arbeiten im Team (§ 8 Abs. 6.2 Abschnitt A Nr. 6.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) im Team unter Beachtung von Zuständigkeiten, Entscheidungskompetenzen und eigener Verantwortlichkeit arbeiten</li> <li>b) Prinzipien der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen beachten</li> <li>c) Auswirkungen von Kommunikation auf das Betriebsklima und die Arbeitsleistung beachten</li> <li>d) mit Kritik umgehen, Kritik üben</li> <li>e) Konflikte wahrnehmen, Möglichkeiten der Konfliktlösung nutzen</li> </ul>		8
6.3	Qualitätssicherung (§ 8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 6.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) betriebliche Standards anwenden</li> <li>b) Maßnahmen zur Qualitätssicherung im eigenen Verantwortungsbereich durchführen</li> <li>c) betriebliche Dokumentationssysteme einsetzen</li> </ul>	4	
6.4	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 6.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Informations- und Kommunikationssysteme anwenden</li> <li>b) Möglichkeiten der elektronischen Datenerfassung und –verarbeitung nutzen</li> <li>c) Informationen beschaffen</li> <li>d) Vorschriften des Datenschutzes und des Umgangs mit vertraulichen Informationen einhalten</li> </ul>	4	
6.5	Betriebliche Geschäftsvorgänge (§ 8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 6.5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Mitteilungen und Aufträge entgegennehmen, bearbeiten und weiterleiten</li> <li>b) Bei Wareneinkauf, -annahme und –kontrolle mitwirken</li> <li>c) Kaufbelege prüfen und zur Bearbeitung weiterleiten</li> </ul>	4	

**Abschnitt B****Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Fachaufgaben im Einsatzgebiet**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
	Betriebsspezifische Dienstleistungen (§ 8 Abs. 2 Abschnitt B)	a) Bedarf und Ansprüche zu versorgender Personen oder Kundengruppen hinsichtlich Versorgung und Service kennen und bei der Leistungserstellung berücksichtigen b) Besonderheiten im Umgang mit Zielgruppen beachten c) betriebsspezifische Dienstleistungen anlassbezogen, personen- oder zielgruppenorientiert durchführen d) betriebsspezifische Produkte erstellen und die Qualität kontrollieren e) über betriebsspezifische Dienstleistungen und Produkte informieren f) Gespräche situationsgerecht und personen- oder zielgruppenorientiert führen g) mit anderen Berufsgruppen und Dienstleistungserbringern kooperieren und Kompetenzabgrenzung beachten		24

Bei der Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Abs. 2, Abschnitt B ist eines der folgenden Einsatzgebiete zugrunde zu legen:

1. Hauswirtschaftliche Betriebe, Dienstleistungsunternehmen, Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und Haushalte mit personenbezogenen hauswirtschaftlichen Dienstleistungsangeboten
2. Hauswirtschaftliche Betriebe und Dienstleistungsunternehmen mit produkt- und Versorgungsbezogenen hauswirtschaftlichen Dienstleistungsangeboten

Das Einsatzgebiet wird vom Ausbildungsbetrieb festgelegt. Es kann auch ein anderes Einsatzgebiet zugrunde gelegt werden, wenn es bezogen auf Breite und Tiefe die Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 2 Abschnitt B erlaubt.

**Abschnitt C****Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3		
1	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 8 Abs. 2 Abschnitt C Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Standort, Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> <li>b) Arbeitsbereiche des Ausbildungsbetriebes unterscheiden</li> <li>c) Formen der Zusammenarbeit mit anderen Betrieben beachten</li> <li>d) Aufgaben der Interessenvertretung innerhalb und außerhalb des Ausbildungsbetriebes kennen</li> <li>e) Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes nennen</li> </ul>		
2	Berufsbildung (§ 8 Abs. 2 Abschnitt C Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ausbildungsvertrag, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) wesentliche Inhalte der Ausbildung kennen</li> <li>d) berufliche Beschäftigungs- und Fortbildungsmöglichkeiten nennen</li> </ul>		
3	Arbeits-, sozial- und tarifrechtliche Bestimmungen (§ 8 Abs. 2 Abschnitt C Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>b) Rechte und Pflichten als Arbeitnehmer, insbesondere Regelungen für Jugendarbeitsschutz, Arbeitszeit, Lohn/Gehalt, Urlaub, Krankheit, Schwerbehinderung, Mutterschutz/Elternzeit, kennen</li> <li>c) Aufgaben und Leistungen der sozialen Sicherung nennen</li> </ul>	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
4	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit § 8 Abs. 2 Abschnitt C Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz kennen; berufstypische Unfallursachen und -quellen beachten</li> <li>b) berufsbezogene Arbeits-, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li> <li>c) sich bei Unfällen und Bränden vorschriftsmäßig verhalten und erste Maßnahmen einleiten</li> </ul>		
5	Hygiene (§ 8 Abs. 2 Abschnitt C Nr. 5)	berufsbezogene Regelungen und betriebsspezifische Maßnahmen der Hygiene, insbesondere der Betriebs-, Produkt-, Prozess- und Personalhygiene anwenden		
6	Umweltschutz (§ 8 Abs. 2 Abschnitt C Nr. 6)	zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen beitragen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb erkennen</li> </ul>		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
		<ul style="list-style-type: none"> <li>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</li> <li>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</li> <li>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li> </ul>		